



40

14. April 2008

Stadtrat
9450 Altstätten

024

Gemeinde Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Oberlüchingen**
- **Baulinienplan Oberlüchingen**

Der vorliegende Teilzonenplan Oberlüchingen und der Baulinienplan Oberlüchingen stehen im Zusammenhang mit der geplanten Zentrumsüberbauung im Bereich des Freihof-Rathaus. Zur Realisierung dieser Zentrumsüberbauung wurden die beiden Grundstücke Nrn. 452 und 454 von Hans Rudolf Müller und der Firma Blumen Müller AG erworben. Im Gegenzug hat nun der Grundeigentümer Hans Rudolf Müller dem Stadtrat Altstätten das Gesuch gestellt, ein Teil des Grundstücks Nr. 1550 an der Burggasse in Oberlüchingen von der Landwirtschaftszone in die zweigeschossige Wohnzone W2A einzuzonen (3'850 m²). Der restliche Teil der Parzelle Nr. 1550 soll zudem der Grünzone Freihaltung zugeschrieben werden. Damit gegenüber der Grünzone der zonengemässe Grenzabstand eingehalten bleibt, werden im Rahmen des Baulinienplans Oberlüchingen eine Baulinie für Bauten und eine Baulinie für Anlagen festgelegt.

Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben hat sich die Stadt Altstätten zudem bereit erklärt, entlang der Weidstrasse auf der Parzelle Nr. 1755 eine Fläche von ca. 2'235 m² von der zweigeschossigen Wohnzone W2A in eine Zone ohne baulichen Entwicklungsmöglichkeiten (Grünzone Freihaltung) umzuzonen (vgl. Teilzonenplan Weidest vom 14. April 2008).

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Die beiden Erlasse werden unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

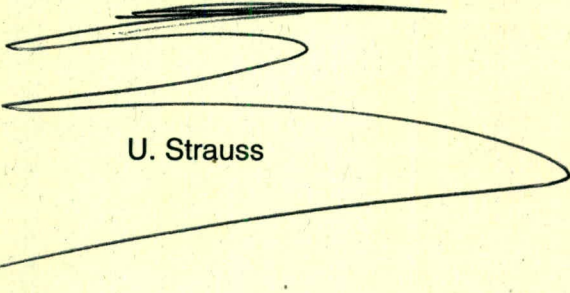
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation